

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG

**über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
und der Mitglieder der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Gruppenklärwerk „Häldenmühle“**

in der Fassung vom 20. April 1965,
zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2001
mit Änderung vom 20 Mai 2009

**Satzung über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Mitglieder der
Verbandsversammlung**

SATZUNG
über die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
und der Mitglieder der Bezirksversammlung
des Zweckverbandes Gruppenklärwerk „Häldenmühle“
in der Fassung vom 20. April 1965,
zuletzt geändert durch Satzung vom 6. November 2001
mit Änderung vom 20. Mai 2009

§ 1

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird auf 600 € monatlich festgelegt.
- (2) Ist der Vorsitzende länger als einen Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so steht die Aufwandsentschädigung dem Stellvertreter zu. Für seine übrige Vertretung erhält der Stellvertreter ein Zwölftel der jeweiligen jährlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils nach Ablauf des Monats durch die Verbandskasse ausbezahlt.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der Bezirksversammlung

- (1) Die Mitglieder der Bezirksversammlung erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes für die Teilnahme an einer regelmäßigen Sitzung der Bezirksversammlung innerhalb des Bezirkesgebietes ohne Rücksicht auf die Dauer der Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld von 40 €; Reisekosten, Fahrtkosten usw. werden nicht besonders vergütet.
- (2) Für sonstige Verrichtungen im Dienste des Zweckverbandes, insbesondere bei Sitzungen außerhalb des Bezirkesgebietes, erhalten die Mitglieder ebenfalls eine Entschädigung von 40 € und zusätzlich eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Gruppe C für Reisekostenvorschriften für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Bei der Berechnung des Zeitaufwandes werden der tatsächlichen Dienstvorrichtung noch je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.